



Beschlussvorlage DS 207/2021/19-24

Status: öffentlich
Datum: 08.06.2021

Fachbereich: Fachbereich III
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Änderung Hauptsatzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Hauptausschuss	14.06.2021	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	21.06.2021	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung.

Sachverhalt:

1.

Mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 soll die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung klar formuliert werden (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden mit den an Wertgrenzen orientierten Paragraphen 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Regeln für die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses aufgestellt.

Der Begriff des „Geschäftes der laufenden Verwaltung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Daher unterliegt er der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit, d.h. das Verwaltungsgericht kann überprüfen, ob der Begriff des Geschäfts der laufenden Verwaltung richtig interpretiert worden ist. Der Bürgermeister wird damit verpflichtet, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder nicht. Denn auch Geschäfte unterhalb der Wertgrenzen können in die Kompetenz der Gremien fallen und solche oberhalb der Wertgrenzen dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung obliegen.

2.

In § 6 Abs. 2 der Neufassung wurde „auf Vorschlag des Bürgermeisters“ ergänzt. Denn in beiden Fallgruppen gilt nach dem Wortlaut des § 62 Abs. 3 BbgKVerf, dass der Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung an einen Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten gebunden ist.

Sven Siebert
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der Hauptsatzung